

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“

GESUND UND SICHER STARTEN

TIPPS

für

Existenzgründer/-innen

und

Übernehmer/-innen

zum

Jugendarbeitsschutz

„Ein Beruf ist das Rückgrat des Lebens“ (Friedrich Nietzsche)

Jugendarbeitsschutz und Berufsbildungsrecht

Peter Pech will direkt nach Betriebsgründung einen Lehrling einstellen: „Der hat genauso lange auf der Baustelle zu sein wie ich“. Hat Peter Pech auch darüber nachgedacht, wie alt der Auszubildende sein soll, den er einstellt?



Gloria Glücklich bespricht mit der Ausbildungsberaterin der Kammer, auf was sie achten muss, wenn sie ausbilden will. Sie weiß jetzt, dass sie eine Ansprechpartnerin hat, wenn unerwartete Probleme auftreten.



Zweck des Jugendarbeitsschutzgesetzes- und des Berufsbildungsgesetzes

Verbot von Kinderarbeit

Arbeitszeitschutz für Jugendliche

Samstagsbeschäftigung

Sonntagsarbeit

Berufsschule und Prüfungen

Ruhepausen und Ruhezeiten

Urlaub

Beschäftigungsverbote und Beschränkungen

Gesundheitliche Betreuung

Aushänge und Verzeichnisse

Quellen



Zweck des Jugendarbeitsschutz- und Berufsbildungsgesetzes

Der Gesundheits- und Gefahrenschutz für Jugendliche ist einheitlich geregelt. Von dieser Rechtssicherheit profitieren gleichermaßen die Betriebe und die jugendlichen Arbeitnehmer. Während im Berufsbildungsgesetz allgemein die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Berufsausbildung geregelt sind, werden durch das Jugendarbeitsschutzgesetz <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/> Kinder und Jugendliche im Betrieb besonders geschützt.

Praxistipp: Die Ausbildungsberater der Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer) beraten die Betriebe und die Jugendlichen zu Fragen des Jugendarbeitsschutzes.

Verbot von Kinderarbeit

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen jedoch bei Kindern über 13 Jahre, die mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten tätig werden, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Das Merkmal „leicht“ ist gegeben, wenn die Tätigkeit weder Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung noch den Schulbesuch beeinträchtigt.

Arbeitszeitschutz für Jugendliche

Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Arbeitszeit darf bei Jugendlichen grundsätzlich 8 Stunden täglich betragen. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 9 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz), an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz) ist einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen. Ein Berufsschultag in der Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten ist für Jugendliche mit 8 Stunden auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich anzurechnen. Die Stunden eines weiteren Berufsschultages in der Woche sind nur mit der tatsächlichen Berufsschulzeit einschließlich der Pausen anzurechnen.

Demgegenüber können volljährige Auszubildende grundsätzlich vor der Berufsschule, wenn der Unterricht an diesem Tag um 9:00 Uhr oder später beginnt, nach der Berufsschule und in Blockunterrichtswochen noch im Betrieb beschäftigt werden. Eine Rückkehr in den Betrieb ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die nach dem Berufsschulunterricht verbleibende Restzeit im Ausbildungsbetrieb nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann (z. B. aufgrund einer übermäßigen Wegezeit).

Samstagsbeschäftigung

Jugendliche

An Samstagen dürfen Jugendliche im Gegensatz zu volljährigen Lehrlingen grundsätzlich nicht beschäftigt werden (§ 16 Jugendarbeitsschutzgesetz). Beim Verbot von Samstagsarbeit gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen z. B. in folgenden Betrieben:

- in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und auf Märkten
- im Verkehrswesen
- im Gaststättengewerbe
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.

Allerdings **sollen** 2 Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen (Freistellungstag). Können Jugendliche beispielsweise in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk am Samstag nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen Arbeitszeit am Freistellungstag bis 13:00 Uhr ausgeglichen werden.

Erwachsene Auszubildende

Bei Auszubildenden über 18 Jahre gibt es keine gesetzlichen Beschränkungen für eine Samstagsbeschäftigung.

Sonntagsarbeit

Es gibt nur wenige Ausnahmen für zulässige Sonntagsarbeit, jedoch müssen dann mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben (§ 17 II JArbSchG). Unabhängig von der Dauer der Sonntagsarbeit muss ein voller Ersatztag an einem berufsschulfreien Arbeitstag in derselben Woche gewährt werden (§ 17 III JArbSchG).

Berufsschule und Prüfungen

Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen **nicht** beschäftigen:

- vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht (diese Beschränkung gilt auch für volljährige Auszubildende)
- an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten. Dieses Beschäftigungsverbot gilt nur für **1** Berufsschultag in der Woche.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen.

Alle jugendlichen Auszubildenden haben für die reine Prüfungszeit einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Jugendliche Auszubildende unter 18 Jahre sind an dem Tag vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen. Das gilt aber nur für Tage, an dem der Jugendliche sonst hätte arbeiten müssen. Weitergehende Freistellungsansprüche – auch für volljährige Auszubildende – können sich aus Tarifverträgen ergeben.

Ruhepausen und Ruhezeiten

Die Ruhepausen für Jugendliche müssen im Voraus, das heißt spätestens bei Beginn der täglichen Arbeitszeit festgelegt sein. Sie müssen mindestens alle 4,5 Stunden eingelegt werden, und zwar frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Mindestdauer einer Ruhepause beträgt 15 Minuten. Die Ruhepausen sind keine zu bezahlende Arbeitszeit.

Jugendliche dürfen nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit nicht vor Ablauf von 12 Stunden wieder arbeiten (§ 13 ArbSchG). Diese Freizeit soll die Jugendlichen vor Überlastungen schützen.

Urlaub

Soweit Tarifverträge keine weitergehenden Regelungen enthalten, haben die Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Der Urlaub beträgt jährlich:

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre ist.

Beginnt das Ausbildungsverhältnis/Arbeitsverhältnis am 1. Juli oder früher, ist der volle Jahresurlaub zu gewähren. Beginnt es am 2. Juli oder später, so ist die gesetzliche Wartezeit im Eintrittsjahr nicht erfüllt. Für jeden vollen Monat der Beschäftigung ist dann 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren. Endet das Ausbildungsverhältnis/Arbeitsverhältnis am 30. Juni oder früher, ist der Urlaub ebenfalls zu zwölfeln. Endet es in der zweiten Jahreshälfte, so besteht Anspruch auf vollen Jahresurlaub.

Beschäftigungsverbote und Beschränkungen

Jugendliche dürfen unter anderem nicht beschäftigt werden:

- mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind.

Es bestehen jedoch Ausnahmeregelungen für Jugendliche, wenn diese zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist sowie der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen unterschritten wird.

Nachtruhe: Jugendliche dürfen nach § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz grundsätzlich nur in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr beschäftigt werden. Es gibt aber Ausnahmeregelungen (z. B. für die Beschäftigung in Bäckereien und Konditoreien).

Die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen) ist bei Jugendlichen begrenzt. Sie darf z.B. auf Bau- und Montagewerken 11 Stunden nicht überschreiten (§ 12 ArbZSchG).

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Darüber hinaus muss eine Beurteilung der Gefährdungen erfolgen.

Gesundheitliche Betreuung

Die Erstuntersuchung des Jugendlichen muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der ersten Beschäftigung erfolgt sein (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz). Erst nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung darf der Jugendliche beschäftigt werden.

„Ein Beruf ist das Rückgrat des Lebens“

Jugendarbeitsschutz und Berufsbildungsrecht

Ausnahme: Auf die ärztliche Untersuchung und Bescheinigung kann verzichtet werden bei einer Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind, wenn die Arbeiten

- geringfügig sind, das heißt, wenn sie auf mehrere Tage verteilt 15 Stunden wöchentlich nicht überschreiten oder
- nicht länger als 2 Monate dauern.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber, bei dem der Jugendliche beschäftigt ist, die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorlegen zu lassen. Die Nachuntersuchung darf bei Vorlage der Bescheinigung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Für sämtliche Untersuchungen ist der Jugendliche unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland.

Aushänge und Verzeichnisse

In Betrieben mit mindestens einem Jugendlichen hat der Arbeitgeber das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Anschrift der zuständigen Behörden (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt) an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.

Praxistipp:

Hier ausdrucken: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>

In Betrieben mit mindestens drei Jugendlichen hat der Arbeitgeber auch einen Aushang über Beginn und Ende der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen (Anlage 1).

Quellen

Peter Pulte Arbeitsschutzgesetze
Textausgabe auslagepflichtige Arbeitsschutzgesetze
ISBN 3-472-05137-X

Pausenregelungen für Auszubildende

- Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt grundsätzlich Stunden

7:00 – 15:45 Uhr (Freitag bis 15:30 Uhr)

- Pausen

8:45 – 9:00 Uhr

12:00 – 12:45 Uhr

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

GESUND UND SICHER STARTEN

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Existenzgründung und Übernahme

Tel.:

E-Mail:

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Tel.:

E-Mail:

Fax:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:



Existenzgründung und Übernahme



Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:



Grundsätzliches und Fundamentales



Sozialer Arbeitsschutz



Was alles so geregelt ist



Arbeitsschutzorganisation



Name

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail